

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Johann Tschürtz, Kolleginnen und Kollegen betreffend die Erlassung eines Gesetzes (Beilage 1113), mit dem das Burgenländische Rettungsgesetz 1995 geändert wird (Zahl 18 - 705) (Beilage 1124).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Johann Tschürtz, Kolleginnen und Kollegen betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Rettungsgesetz 1995 geändert wird, in ihrer 44. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 8. Juni 2005, beraten.

Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes wurde beschlossen, dass alle anwesenden Landtagsabgeordneten, die weder dem Rechtsausschuss noch dem Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss angehören, gem. § 42 Abs. 1 GeOLT mit beratender Stimme der Verhandlung beigezogen werden.

Landtagsabgeordneter Konrath wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Konrath einen Abänderungsantrag.

Bei der Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Konrath gestellte Abänderungsantrag einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Johann Tschürtz, Kolleginnen und Kollegen betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Rettungsgesetz 1995 geändert wird, mit den vom Herrn Landtagsabgeordneten Konrath beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 8. Juni 2005

Der Berichterstatter:

Konrath eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Johann Tschürtz,

Kolleginnen und Kollegen zum Antrag betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Rettungsgesetz 1995 geändert wird, Zahl 18-705. Der Antrag soll geändert werden wie folgt:

Im Artikel I Z. 5 lautet § 5 Abs. 4 Z. 3 wie folgt:

„3. der Beauftragung befugter, zuverlässiger und leistungsfähiger Einrichtungen mit bestimmten Leistungen des überörtlichen Rettungsdienstes, die von der mit der Erbringung der Leistungen des überörtlichen Rettungsdienstes beauftragten anerkannten Rettungsorganisation nicht erbracht werden können.“